

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 25.** —

(Nr. 3274.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1850., betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. J. bestimme Ich, daß für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel ein besonderes Landgericht, dessen Sitz die Stadt Bonn sein soll, errichtet werde. Ich ermächtige Sie, den Justizminister, den Zeitpunkt sowohl für die Eröffnung des Landgerichts zu Bonn, als auch (in sofern dafür ein späterer Zeitpunkt vermöge der zu treffenden baulichen Einrichtung nöthig werden sollte) für den Beginn der Affisierungen im Bezirke desselben zu bestimmen, wegen der bei dem Landgerichte zu Köln anhängigen Prozesse, welche dem Landgerichte zu Bonn zu überweisen sind, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die sonstigen Ausführungs-Verfügungen zu erlassen. Den Mir eingereichten Normal-Stat für das Landgericht zu Bonn, sowie den anderweiten Stat für das Landgericht zu Köln, habe Ich vollzogen und genehmige, unter Rücksendung derselben, daß die danach erforderlichen Fonds vom 1. April d. J. ab zahlbar gemacht werden.

Charlottenburg, den 2. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Kabe. Simons.

An die Minister der Finanzen und der Justiz.